

++

2515 010

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 2/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Schaul K [REDACTED],  
G[REDACTED]straße 12, G[REDACTED] (Israel),

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,  
Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in H[REDACTED],  
Am W[REDACTED]platz 1.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Müntenberg,  
Baukel, Fuchs und Portmann

am 26. Oktober 1972

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der  
Beschluss des 6. Zivilsenats des Oberlan-  
densgerichts Celle vom 7. Dezember 1971  
aufgehoben.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-  
und auslagenfrei; die Entscheidung über  
seine außergerichtlichen Kosten wird dem  
Berufungsgericht übertragen.

#### G r ü n d e

Der Kläger legte rechtzeitig Berufung gegen das Urteil  
des Landgerichts vom 23. März 1971 ein. Sein Prozeßbevoll-  
mächtigter begründete das Rechtsmittel, nachdem die Frist  
des § 519 Abs. 2 ZPO bis 30. November 1971 verlängert wor-  
den war, durch ein am 30. November 1971 eingegangenes Te-  
legramm mit folgendem Wortlaut:

"In Sachen K. gegen Niedersachsen 6 U 123/71 (K)  
beantrage ich nach den in 1. Instanz gestellten An-  
trägen zu erkennen. Das Landgericht ist zu Unrecht  
davon ausgegangen, daß der Kläger seine Ansprüche  
wegen eines Gesundheitsschadens rechtswirksam zu-  
rückgenommen hat. Weitere Begründung folgt. Rechts-  
anwalt V. "

17

- 3 -

Das Oberlandesgericht verwarf durch Beschluß die Berufung. Denn die formelhafte Wandlung der Berufungsbegründung lasse auch in Verbindung mit den Vorbringen des Klägers im ersten Rechtszug nicht erkennen, aus welchen Gründen die am 14. Dezember 1959 erklärte Rücknahme des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit nicht rechtswirksam sein solle; schon das Urteil des Landgerichts habe darauf hingewiesen, daß der Kläger keine Begründung angegeben habe, weshalb nach seiner Auffassung die Grundsätze der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RnW 1969, 275 unanwendbar seien.

Die hiergegen form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist begründet. Die Berufung des Klägers ist zulässig.

Wie auch das Berufungsgericht nicht verkennet, kann die Berufungsbegründung durch Telegramm übermittelt werden; sie muß nur, von der Unterschrift abgesehen, den Anforderungen an einen bestimmenden Schriftsatz genügen (BGH RnW 1958, 158; NJW 1966, 1077; RnW 1971, 328; Urteil vom 13. Juli 1971 - IX ZR 266/68). Das ist hier der Fall. Auch aus dem Antragerfordernis (§ 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) ergeben sich keine Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtsmittels.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

77

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs genügt eine Berufungsbegründung den Anforderungen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO, § 209 Abs. 1 ZPO dann, wenn sie erkennen läßt, welche Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art nach der Meinung des Berufungsklägers das angefochtene Urteil als unrichtig kennzeichnen (BGH NJW 1959, 885 Nr. 11; LM ZPO § 519 Nr. 24 und 59; RnW 1960, 411; 1963, 380 Nr. 30; 1965, 38 Nr. 33; 1966, 88 Nr. 33; 233 Nr. 31). Als unsulässig angesehen werden danach Begründungen nur mit formelhaften nichtssagenden Wendungen, mit bloßer Bezugnahme auf früheres Vorbringen oder auf Schriftstücke, die nicht von einem beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sind. In keinem Fall ist die Zulässigkeit einer Berufung deswegen verneint worden, weil der Inhalt ihrer Begründung gegenüber der Begründung des angefochtenen Urteils unerheblich ist. § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO macht die Zulässigkeit einer Berufung auch nicht davon abhängig, daß der Inhalt ihrer Begründung gegenüber dem angefochtenen Urteil überhaupt von Belang ist (BGH Urteil vom 1. Juli 1971 - IX ZR 186/69).

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat in seinem Telegramm keine formelhafte Wendung gebraucht; er hat vielmehr den rechtlichen Grund dargelegt, aus dem sich nach seiner Meinung die Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils ergibt. Er macht geltend, die Rücknahmeerklärung sei unwirksam. Träfe dies zu, müßte über den angemeldeten Anspruch entgegen der Auffassung des Landgerichts sachlich

entschieden werden. Damit genügt die Berufungsbegründung den Anforderungen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Ob sie in Ergebnis neben der Sache liegt, ist für die Zulässigkeit des Rechtsmittels unerheblich.

Mai

Fuchs